

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.930.100	68.800	0	6.998.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.930.100	68.800	0	6.998.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.894.700	68.800	0	6.963.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.651.900	68.800	0	6.720.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	242.800	0	0	242.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	550.000	0	0	550.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	354.000	0	25.300	328.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	196.000	25.300	0	221.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	438.800	25.300	0	464.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-438.800	0	25.300	-464.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 600.000 EUR auf 600.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird der Umlagegrundlagen festgesetzt. von bisher 18,46 v. H. auf 18,61 v. H.
2. Die übrigen Umlagen bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan in der Kernverwaltung ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 75,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 76,5125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan in den nachgeordneten Einrichtungen ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 10,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 11,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ca.	1.788.900	1.788.900
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca.	1.692.200	1.692.200
und zum 31.12. des Haushaltsjahres vrs.	1.692.200	1.692.200

§ 8 Weitere Vorschriften

-keine-

Grüb 10.07.17
Ort, Datum




Heike Isbarn
Amtsvorsteherin

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.07.2017 bis 25.07.2017 im Amt Crivitz, SG Steuern/Abgaben, Haushalt, Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.